

Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister -		Drucksache DS0288/07	Datum 20.06.2007
Dezernat: VI	Amt 66	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Zuständigkeit
Der Oberbürgermeister	21.08.2007	nicht öffentlich	Genehmigung (OB)
Ausschuss f. Stadtentw., Bauen und Verkehr	30.08.2007	öffentlich	Beratung
Finanz- und Grundstücksausschuss	12.09.2007	öffentlich	Beratung
Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten	20.09.2007	öffentlich	Beratung
Stadtrat	27.09.2007	öffentlich	Beschlussfassung

Beteiligungen Amt 61,FB 02,FB 32,FB 62	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		
	KFP		
	BFP		

Kurztitel

Neufassung der Sondernutzungsgebührensatzung gemäß Haushaltskonsolidierung Nr. 118

Beschlussvorschlag:

Die Neufassung der Sondernutzungsgebührensatzung der Landeshauptstadt Magdeburg - Sondernutzungsgebührensatzung - wird beschlossen.

Begründung:

Entsprechend Stadtratsbeschluss vom 26.04.2007 zum Änderungsantrag mit Beschluss-Nr. 1459-Z003 (IV) 07 soll eine zusätzliche Einnahmeerhöhung aus der Erhöhung der Entgelte um 10 % für die Sondernutzung des öffentlichen Straßenraumes kommen. Das bedeutet eine jährliche Einnahmeerhöhung um voraussichtlich 33.000,00 Euro. Berechnungsgrundlage sind die Gesamteinnahmen aus dem Jahr 2006 von 332.384,00 Euro (davon 10 % und abgerundet).

Seit Jahren werden nach Antragstellung Sondernutzungserlaubnisse für Ausstecker mit den dazugehörigen Gebühren erteilt. Insgesamt hat die Überprüfung und Berechnung der Ausstecker eine jährliche Gebühreneinnahme von 16.722,00 Euro zur Folge, zusätzlich zu den aus den Vorjahren bereits erteilten und berechneten Sondernutzungserlaubnissen für Ausstecker mit einer jährlichen Gebührenerhöhung von 6.033,58 Euro. Es werden jährlich Einnahmen von ca. **22.755,00** Euro für Ausstecker erwartet. Schwankungen in der Anzahl der Ausstecker und deren Einnahmen durch Abbau u./o. Neuanträge müssen berücksichtigt werden.

Dazu ist die Änderung der Sondernutzungsgebührensatzung erforderlich. Da bereits 2 Änderungssatzungen zur Sondernutzungsgebührensatzung existieren, soll mit der Neufassung eine bessere Übersichtlichkeit und bürgerfreundlichere Benutzung erreicht werden.

Aus wirtschaftspolitischen Gründen sollen weitere Regelungen in die Satzung neu aufgenommen werden.

Die Gebühren inkl. der 10 %igen Erhöhung sind in der Anlage 1 zur Sondernutzungsgebührensatzung, - Gebührentarife - zu finden. Zum Vergleich wurden die bisherigen Gebührentarife von Magdeburg ergänzt. In Anlage 4 ist zur Übersicht die Sondernutzungsgebührenordnung Braunschweig beigelegt.

In der Anlage 1 wurde eine Änderung vorgenommen. Es wurde unter Pkt. 5 Boulevardeinrichtungen der Pkt. 5.2 „Jahresbonus“ eingeführt. Wird für einen Zeitraum vom 01.01.- 31.12. eine Sondernutzung beantragt, wird ein Bonus von 15 % gewährt.

Begründung:

Einige Gewerbetreibende stellen zeitweise auch im Winter Ihre Boulevardeinrichtungen auf (Zelt und Heizung). Mit der Jahresgenehmigung kann der Betreiber flexibler seine Boulevardeinrichtung aufbauen, ohne jedes Mal die Sondernutzung neu zu beantragen. Mit dem 15 %igen Jahresbonus soll der Betreiber animiert werden, eine Jahresgenehmigung zu beantragen. Der Verwaltungsaufwand sinkt, Einnahmeverluste für die Stadt entstehen nicht. Es besteht lediglich die Gefahr, dass im Winter ungenutzte Boulevardeinrichtungen stehen bleiben, die den Winterdienst behindern. Die Kontrolle und Veranlassung der Entfernung dieser ungenutzten Boulevardeinrichtungen könnten den Verwaltungsaufwand wieder erhöhen.

§ 5 Stundung, Herabsetzung und Erlass

(3) Der Antragsteller hat gesondert einen begründeten Antrag auf die Gewährung von Stundung, Herabsetzung und Erlass zu stellen.

Begründung:

Dieser Passus dient der Klarstellung und Vermeidung von Nachforderungen.

Damit wird eine schnellere Bearbeitungsmöglichkeit erhofft. Der Antragsteller hat in der Hand, wann sein Begehrt beschieden wird.

§ 6 Gebührenfreiheit

Besteht an der Sondernutzung ein öffentliches Interesse, wird eine Sondernutzungsgebühr nicht erhoben. Hierbei kann insbesondere die Erfüllung gemeinnütziger Zwecke eine Gebührenfreiheit herbeiführen. Der Nachweis des Vorliegens eines öffentlichen Interesses ist der Antragstellung beizufügen.

Begründung:

Mit dieser Regelung soll die Verwaltung die Möglichkeit haben, förderungswürdige Sondernutzungen zu begünstigen. Diese Öffnungsklausel liegt im Interesse der Landeshauptstadt Magdeburg und des Antragstellers.

Anlagen (Scanneranlagen)

Sondernutzungsgebührensatzung

Anlage 1, Gebührentarife (Synopsis)

Anlage 2, Verzeichnis der Straßen- und Gebietseinteilung

Anlage 3, 30.07. Neufassung SNGS

Anlage 4, Sondernutzungsgebührenordnung Braunschweig